



EINKAUFSBEDINGUNGEN (EKB) FÜR SACH- UND DIENSTLEISTUNGEN

Deutsch



1

1. **Allgemeines**

1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt) und der PENZ CRANE GmbH (im Folgenden AG genannt) richten sich nach den gegenständlichen Einkaufsbedingungen, auch wenn im Einzelfall auf diese nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird. Die gegenständlichen Einkaufsbedingungen haben, sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden, für Letter of Intent (LOI), Einkaufsabschlüsse / Bestellungen / Rahmenvereinbarungen sowie sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen der AG und dem AN Gültigkeit.

Entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen udgl. wie auch Auftragsbestätigungen des AN verpflichten die AG auch dann nicht, wenn die AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Anfragen / Angebote 2.

- 2.1. Anfragen der AG sind unverbindlich und verpflichten die AG zu keinerlei Entgelt oder Aufwandersatz für Beratungsleistungen resp. für eine daraufhin erfolgende Angebotstellung aus welchem Rechtsgrund auch immer. Anfragen der AG sind lediglich Einladungen von der AG an Offerenten (potenzielle Auftragnehmer), ihrerseits verbindliche schriftliche Angebote an die AG zu stellen.
- 2.2. Angebote sind auf dem Anfrageformular der AG zu legen resp. müssen Angebote dem Anfragetext wörtlich entsprechen und die im Kopf der Anfrage vermerkte Anfragenummer enthalten. Allfällige Alternativvorschläge müssen gesondert eingereicht werden und ausdrückliche Hinweise auf die normativen wie auf die sprachlichen Abweichungen enthalten. Angebote, die die gegenständlichen Einkaufsbedingungen nicht vollumfänglich beinhalten oder ihrerseits auf AGB des Offerenten verweisen, werden, mangels abweichender Vereinbarung, von der AG nicht anerkannt. Mögliche Erklärungen von der AG zu derartigen Angeboten des Offerenten bewirken jedenfalls keine Annahme. Je angebotene Position muss das Angebot zumindest beinhalten: Preis, Preiseinheit, Währung (grundsätzlich EURO), Termin, Menge, Mengeneinheit, Lieferbedingung gemäß Incoterms 2000 inkl. Angaben des Ortes und Zahlungsbedingungen. Die AG ist berechtigt, auch nur Teile des Angebotes des Offerenten ohne weitere Begründung und frei von allfälligen für die AG wie auch immer gearteten negativen Preisauswirkungen anzunehmen.

© Penz crane GmbH • Bundesstraße 8 • 8753 Aichdorf / Fohnsdorf • Austria Tel.: +43 (0) 3577 76000 • E-Mail: service@penz-crane.at • www.penz-crane.at





2

2.3. Warnpflicht für Anfrageunterlagen / Vollständigkeitsverpflichtung des Offerenten:

Durch die Abgabe seines Angebotes erklärt und haftet der Offerent (= AN) dafür, dass alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Lieferungen und / oder Leistungen gegeben sind. Er kann sich nicht darauf berufen, dass die ihm von der AG übermittelten Unterlagen unklar oder fehlerhaft sind, oder dass einzelne Lieferungen und / oder Leistungen, die nach branchenüblicher Sitte zur ordnungsgemäßen Erfüllung zählen oder sonst zur vertragskonformen Erfüllung erforderlich sind, nicht besonders angeführt sind. Ist der Offerent der Auffassung, dass die ihm übermittelten Anfrageunterlagen unklar oder fehlerhaft sind, so hat der Offerent die AG unverzüglich hinsichtlich allfälliger Mängel oder Bedenken schriftlich hinzuweisen.

Diese schriftliche Warnung des Offerenten ist für die AG nachvollziehbar sowie mit begründeten Lösungsvorschlägen zu erstatten und hat dies zeitlich derart zu erfolgen, dass der von der AG benötigte Anliefertermin keinesfalls gefährdet wird.

Unterlässt der Offerent eine derartige schriftliche Warnung hinsichtlich Mängel oder Bedenken gegen die Anfrageunterlagen oder gegen die vorgesehene Ausführung, so anerkennt er durch die Legung seines Angebotes unwiderlegbar, dass die einwandfreie Lieferung oder Leistung entsprechend den Anfrageunterlagen für ihn möglich ist und hat gewährleistungs- und schadenersatzrechtlich für wie auch immer geartete Mängel und Folgen nicht einwandfreier Lieferung und / oder Leistung einzustehen. Die vom Offerent an die AG angebotenen Lieferungen und / oder Leistungen müssen jedenfalls alle erforderlichen Materialien, Ausrüstungen, Nebenarbeiten, sowie jeglichen erforderlichen Arbeitseinsatz enthalten, die zu dem Auftragsumfang gemäß den technischen Unterlagen gehören und zur vollständigen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, auch wenn sie im Vertrag nicht ausdrücklich genannt sind.

Einkaufsabschluss / Bestellung / Rahmenvereinbarungen / 3. Auftragsbestätigungen

- 3.1. Einkaufsabschlüsse, Bestellungen, Rahmenvereinbarungen udgl. sind für die AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Einkauf schriftlich ausgefertigt und firmenmäßig unterzeichnet sind. Die Preise sind Fixpreise und verstehen sich ohne die gesetzliche Umsatzsteuer. Nimmt der AN den Auftrag nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang der Bestellung vorbehaltlos schriftlich an (Einlangen einer vom AN firmenmäßig unterfertigten Bestellkopie bei der AG), so ist die AG zum kostenfreien Widerruf des Auftrages berechtigt. Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums (einschließlich Kalkulationsirrtums) gilt für den AN ausdrücklich und anerkannt ausgeschlossen. Überdies verzichtet der AN auf das Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte.
- 3.2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, sind die einzelnen Abweichungspunkte deutlich und konkret auf der Bestellkopie auszuweisen. Die AG ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn die AG dieser ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat (zB Untervergabe an Dritte). Im Falle, dass der AN hiergegen verstößt, ist die AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Weiters ist in diesem Falle der AN nicht berechtigt, Ersatzansprüche in jeglicher Form geltend zu machen.

© Penz crane GmbH • Bundesstraße 8 • 8753 Aichdorf / Fohnsdorf • Austria Tel.: +43 (0) 3577 76000 • E-Mail: service@penz-crane.at • www.penz-crane.at





- 3.3. Änderungen der in den Einkaufsabschlüssen / Bestellungen, Rahmenvereinbarungen oder Lieferabrufen von der AG angegebenen Preise, Bedingungen oder anderer Inhalte (Stückzahlen, Termine, Spezifikationen udgl.) sowie mündliche Absprachen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Einkauf der AG schriftlich bestätigt werden. Insoweit eine Preisvorschreibung von der AG nicht vorgenommen wird, erfolgt die Beauftragung vorbehaltlich einer nachträglichen Einigung über den Preis.
- 3.4. Betreffend Abnahme bei Rahmenvereinbarungen hat die AG das Recht, Termine und Mengen jederzeit ihrem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Die von der AG an den AN erteilten Lieferabrufe verpflichten die AG nur zu einer Abnahme der für einen Zeitraum von 8 Wochen eingeteilten Mengen. Werkstoffdispositionen, die vom AN über einen Zeitraum von ständig 12 Wochen hinaus vorgenommen werden, passieren grundsätzlich auf seine eigene Verantwortung.
- 3.5. Für Rahmenvereinbarungen gilt als vereinbart, dass der AN unabhängig von etwaig vertraglich vereinbarten Kostenreduzierungen über die gesamte Laufzeit des Vertrages zu dem von ihm zu liefernden Produkt kontinuierlich Verbesserungen anstrebt, die geeignet sind, die Eigenschaften zu verbessern und die Kosten des Liefergegenstandes zu reduzieren. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kostenveränderungen aus diesen Produkt- bzw. Produktionsoptimierungen werden im Einvernehmen mit dem AN auf die in den Rahmenvereinbarungen festgelegten Preise separat angerechnet. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht zu erzielen, wird die AG von der Bezugspflicht befreit. Dies gilt gleichermaßen für jede(n) Bestellung / Einkaufsabschluss der AG.
- 3.6. Die Rahmenvereinbarung alleine verpflichtet die AG nicht zur Auftragsvergabe oder irgendwelchen Zahlungen. Mit Annahme der ersten Bestellung / Lieferabruf garantiert der AN die Lieferung über den gesamten Versorgungszeitraum, mindestens zu den gemeinsam festgelegten Konditionen. Preise für Serienmaterialien und Serienprodukte, welche durch wiederkehrende Abrufe von der AG erfolgen und dem AN seitens der AG eine etwaige Jahresmenge bekannt gemacht wird, stellen für die AG den Maximalpreis für die vereinbarte Periode dar.
- 3.7. Die gänzliche oder in wesentlichen Teilen teilweise Weitergabe unserer Aufträge an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der AG. Der AN haftet jedenfalls für die Lieferungen und Leistungen seiner Subunternehmer oder AN sowie die Einhaltung dieser Auftragsbedingungen seitens seiner Subunternehmer oder AN.
- 3.8. Jede Vertragsergänzung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform iSv § 886 ABGB, wobei die Erklärung mittels Telefax dem Formerfordernis genügt. Dies gilt auch für ein Abgehen dieses Formerfordernisses. Erklärungen mittels E-Mail entsprechen diesem Formerfordernis nicht.

Deutsch



4. Lieferabrufe

4.1. Bezüglich Lieferbereitschaft, Sicherheitsbestand und Liefersicherheit garantiert der AN die erforderlichen Mengen grundsätzlich fertigen und so anzuliefern, dass diese sogleich für die Fertigung verwendet werden können. Der AN garantiert aufgrund der ihm bekannt bzw. zugänglich gemachten und abgeschlossenen Bedarfe, eine grundsätzliche Versorgungssicherheit, die auch ein flexibles, kurzfristiges Handeln zulässt. Der AN verpflichtet sich, für Serienteile und deren Abrufe, welche nach Möglichkeit in regelmäßigen Intervallen über Lieferpläne eingeteilt sind, eine ständige Sicherheitsmenge iHv zumindest 1 Wochenproduktion auf eigene Kosten und für die AG zu bevorraten. Nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarfe werden gesondert behandelt und die jeweils vorzuhaltenden Artikel sind entsprechend zu benennen und unterliegen der wie im Art 3.4 beschriebenen 8-wöchigen Abnahmepflicht. Der AN verpflichtet sich in jedem Falle zur zeitgerechten schriftlichen Information an die AG, wenn sich Materialien oder Bauteile ändern oder auslaufen. Der Informationsvorlauf beträgt 3 Monate plus Lieferzeit. Der Informationsfluss muss durch den Einkauf der AG schriftlich bestätigt werden.

5. Änderungen, Sistierung, Stornierung, Rücktritt

- 5.1. Die AG kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Verfahren und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehroder Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln. Der AN verpflichtet sich, falls die AG dies verlangt, zum geforderten Termin diese Änderungen durchzuführen. In diesem Falle übernimmt die AG die Kosten für die noch nicht geänderten, fertigen Liefergegenstände sowie zugehörige Halbfabrikate und Rohstoffe, jedoch ausschließlich im Rahmen der in der Bestellung / im Lieferabruf als verbindlich erklärten Fertigungs- und Materialfreigabe und nur sofern diese Bestände vom AN nicht anderweitig verwendet werden können. Der AN ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um diese Mengen, die der AG angelastet werden könnten, auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
- 5.2. Vom AN darf keine Änderung an den Eigenschaften oder in der Fertigung des Liefergegenstandes eingeführt werden, außer als Folge des schriftlichen Einverständnisses oder der schriftlichen Aufforderung durch die AG. Dies gilt auch für Liefergegenstände, die in Eigenverantwortung des AN entwickelt wurden oder auf welche der AN industrielle Schutzrechte besitzt.
- 5.3. Die AG hat das Recht, ohne Angabe von Gründen vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen, sowie vertraglich festgelegte Termine zu verlegen. Der AN hat diesen Wünschen höchstmöglich nachzukommen und die AG in einem solchen Fall sofort die entstehenden kosten- und terminlichen Konsequenzen detailliert und nachprüfbar darzustellen. Aus Sistierungen bis maximal 6 Monate wird der AN keine Forderungen stellen.

Deutsch



- 5.4. Die AG ist berechtigt, bei Verletzung einer für sie wesentlichen Vertragspflicht zur Gänze oder zum Teil vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Schadenersatzansprüche der AG wegen Nichterfüllung bleiben von einem Rücktritt der AG unberührt. Es steht der AG frei, vertragswidrig (zB. unvollständig, verspätet, mangelhaft) angebotene Leistungen des AN anzunehmen und daraufhin Gewährleistung bzw. Schadenersatz zu fordern, oder ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. §§ 918-921 ABGB und § 349 UGB gelten sinngemäß, soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt. Die bis zum erfolgten Rücktritt nachweislich bereits vom AN erbrachten Lieferungen oder Leistungen sind von der AG dann zu vergüten, wenn diese zu einem klaren, überwiegenden und andauernden Vorteil für die AG geführt haben. Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt durch Aliquotierung des mit dem AN vereinbarten Honorars unter sinngemäßer Zugrundelegung der vereinbarten Honorierungsmodalitäten. Über diesen Punkt hinausgehende Ansprüche des AN insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz sind bei einem Vertragsrücktritt ausgeschlossen.
- 5.5. Ungeachtet obenstehender Rechte der AG ist der AN verpflichtet, sollten Gründe für eine Verzögerung eintreten, diese der AG unverzüglich schriftlich unter nachvollziehbarer Angabe der voraussehbaren Verzögerungsumstände bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe entbindet den AN nur dann von Schadenersatzpflichten, wenn die Verzögerung nachweislich durch die AG verschuldet wurde.
- 5.6. Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches bzw. außergerichtliches Ausgleichsverfahren beantragt, so ist die AG berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Ebenso ist die AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung von diesem Vertragsverhältnis zurückzutreten, wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile des AN an einen Dritten veräußert werden, welcher mit der AG in einem Wettbewerbsverhältnis steht.

6. Personalleasing

6.1. Für Leasingpersonal sind vom AN respektive dem Überlasser zusammen mit dem Angebot sämtliche Befähigungsnachweise sowie aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß §§ 58 und 59 des österreichischen BVergG beizubringen. Leasingpersonal wird nur mit der Bestellung und den damit verbunden Auflagen der AG geordert. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich monatlich. Für Leasingpersonal gelten die Arbeitsbedingungen, die Sicherheitsanweisungen, die Hausordnung sowie jedwede ergänzenden Gepflogenheiten und Regeln der AG. Ausnahmeregelungen haben nur nach Absprache und schriftlicher Zustimmung der AG Gültigkeit. Überstunden sowie andere außerhalb der Normalarbeitszeit anfallende Einsätze müssen mit dem direkten Vorgesetzen der AG vereinbart sein. Nicht von der AG ausdrücklich angeordnete privat gefahrene Kilometer zum Dienstort werden von der AG nicht extra abgegolten. Für etwaige Dienstfahrten während der Arbeitszeit wird von der firmeneigener ΑG vorrangig PKW gestellt. Zusätzliche Reisekostenabrechnungen für Besuche anderer der AG zugehörigen Unternehmen und / oder Betriebsstätten werden nicht abgegolten.





- 6.2. Übernahme von Leasingpersonal: Dies ist bei Bedarf und bereits nach dem ersten erfolgreichen Einsatz bei der AG ohne weitere, wie auch immer geartete Auflagen, nahtlos möglich.
- 6.3. Für allfällige Einschulungen von Leasingpersonal bei der AG, welche dem/der ZeitarbeitnehmerIn und in weiterer Folge dem Überlasser (=AN) die Aufwertung und oder Erweiterung betreffend die Einsatzmöglichkeit des/der ZeitarbeitnehmersIn erlaubt, kann die AG im Zuge von § 1438 ff ABGB die Abgeltung einleiten. Weiters gilt es als vereinbart, dass für jedwede Art von verursachten Schäden und deren Folgen für vom AN überlassenem Leasingpersonal, der AN haftet.
- 6.4. Betreffend Verkürzung oder Verlängerung des Leasingverhältnisses ist der Überlasser nach Möglichkeit 3 Werktage im Voraus von der AG zu informieren. Ist oder wird das Leasingpersonal nichterfüllend, wird der AG innerhalb von 24 Stunden, gerechnet ab Bekanntmachung von der AG an den Überlasser, ein qualifizierter Zeitarbeitnehmer vom Überlasser bereitgestellt. Ist dies dem Überlasser nicht möglich, steht der AG das Recht auf Erfüllung durch Dritte zu. Dies gilt ebenso bei nicht- und vorhersehbarem Ausfall von Leasingpersonal.
- 6.5. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Überlasser zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der AG unmittelbar oder mittelbar in Folge der Nichterfüllung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Überlasser zuzurechnenden Gründen entsteht.

7. Zahlung

- 7.1. Die Zahlung erfolgt, mangels abweichender Vereinbarung, mit 45 Tagen mit 3% oder 90 Tagen netto nach Erhalt prüffähiger Rechnungen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 7.2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des AN.
- 7.3. Bei mangelhafter Lieferung / Erfüllung ist die AG berechtigt, Zahlungen bis zur als ordnungsgemäß anerkannten Erfüllung zurückzuhalten. Skontoverlust tritt dadurch nicht ein. Teilabrechnungen werden nur nach schriftlicher Vereinbarung bei Bestellabschluss akzeptiert.
- 7.4. Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 7.5. Rechnungen sind an die Rechnungsadresse zu senden und müssen diese in Übereinstimmung mit den Unterweisungen der AG bzw. gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt sein. Die Rechnung muss sich auf die Bestellnummer der AG beziehen, respektive sind sonstige von der AG geforderten Zusatzdaten auf der Rechnung aufzuführen.
- 7.6. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen in EURO zu erfolgen haben.

Deutsch



- 7.7. Es gilt als vereinbart, dass alle Zahlungen nur mit dem Vorbehalt und unter voller Berücksichtigung sämtlicher Gegenforderungen der AG oder ihrer Muttergesellschaft sowie der mit dieser iSv §15 AKTG verbundenen Unternehmen erfolgen.
- 7.8. Falls der AN nicht binnen 10 Tagen nach Avisierung bzw. Anweisung der Schlusszahlung von der AG einen schriftlichen und begründeten Widerspruch erhebt, gelten alle Forderungen des AN gegen die AG aus dem gegenständlichen Geschäftsfall als getilgt.

8. Liefertermine und -fristen / Liefermengen

- 8.1. Vereinbarte Termine, Fristen und Mengen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Erfüllungsort, unabhängig von gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen oder länderspezifischen Einschränkungen. Es ist somit eine 100%ige Liefertreue gefordert.
- 8.2. Mangels abweichender Vereinbarung ist der Erfüllungsort für Lieferungen die Abladestelle des zu beliefernden Werks.
- 8.3. Ist die Lieferung "DDU" für EU-Mitgliedsstaaten oder "DDP" für Drittländer laut Incoterms 2000 vereinbart, hat der AN selbständig die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Transport so rechtzeitig bereitzustellen und der AG zu avisieren, dass der rechtzeitige Eingang bei der AG garantiert ist oder die Bereitstellung zu jenem Zeitpunkt zu garantieren, der ihm durch den Frachtführer namhaft gemacht wurde. Sind im Vertrag keine Incoterms angegeben, gilt in jedem Falle DDP gemäß Incoterms 2000 als vereinbart, wobei der genannte Ort die Warenannahme bzw. der Aufstellungsort bei der AG ist.
- 8.4. Im Falle von verspäteten oder nicht eingehaltenen Übergabeterminen und –mengen ist der Frachtführer von der AG angehalten, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Einhaltung des für den Eingang der Ware bei der AG maßgebenden Termins zu sichern. Daraus entstehende Mehrkosten durch Sonderleistungen des Transporteurs trägt der AN. Mit Zustimmung von der AG kann der autorisierte Frachtführer diese Kosten direkt dem AN verrechnen.
- 8.5. Der AN lagert den Vertragsgegenstand auf Wunsch der AG, ohne das der AG wie auch immer geartete Kosten und Risken entstehen, ein.
- 8.6. Die AG ist berechtigt Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin eingelangt sind oder die vereinbarten Mengen überschreiten, auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden oder diesem die Kosten der Lagerhaltung zu verrechnen.
- 8.7. Der AN verpflichtet sich, eine entsprechende Ausfallstrategie für seine Produktionsstätten und Anlagen zu unterhalten, um die termingemäße Belieferung von der AG sicherzustellen.
- 8.8. Bei Teillieferung oder Teilleistung ist die AG berechtigt, die Teillieferungen oder Teilleistungen schon vor Beendigung der Gesamtlieferung in Gebrauch oder in Verbrauch zu nehmen, ohne dass damit die vertragsgemäße Erfüllung in irgendeiner Weise anerkannt wird.

© Penz crane GmbH • Bundesstraße 8 • 8753 Aichdorf / Fohnsdorf • Austria Tel.: +43 (0) 3577 76000 • E-Mail: service@penz-crane.at • www.penz-crane.at

Deutsch



8.9. Die Gefahr und das Eigentumsrecht an den vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen geht mit vollständiger Übernahme von der AG am Erfüllungsort (Bestimmungsort) auf die AG über.

9. Lieferverzug

- 9.1. Der AN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine durch den AN für die AG eine wesentliche Vertragspflicht des AN ist. Verfrühte Liefer- oder Leistungsversuche des AN bedürfen des ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses der AG, ansonsten bewirkt auch ihre Empfangnahme durch die AG keine Annahme als Erfüllung (keine Vertragserfüllung). Der AN leistet bei jeder Art der Nichteinhaltung von Terminen (verfrühte oder verspätete Lieferung oder Leistung) nicht vertragskonform und wird durch die verfrühte / verspätete Lieferung und/oder Leistung gegenüber der AG schadenersatzpflichtig, wenn der AG dadurch Schaden entsteht. Dies beinhaltet auch Deckungskäufe sowie Schäden aus Betriebsunterbrechung. Von der AG festgesetzte Pönaleregelungen bleiben hiervon unberührt. Vereinbarten Pönalen unterliegen jeweils nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.
- 9.2. Die AG ist unverzüglich schriftlich unter Angabe von Aufholmaßnahmen zu informieren, wenn sich ein Terminverzug abzeichnet, welcher größer als zwei Werktage ist, widrigenfalls im Falle eines Lieferverzuges die doppelte Vertragsstrafe zur Anwendung kommt. In jedem Falle ist die AG berechtigt, zwecks Terminüberwachung jederzeit alle Fertigungsstätten des AN sowie seiner Unterlieferanten zu betreten und bei das Gesamtprojekt gefährdenden erkennbaren Terminverzögerungen des AN im Einvernehmen mit diesen Maßnahmen zu deren Hinanhaltung einzuleiten. Kunden der AG oder ihren Beauftragten ist das Recht einzuräumen beim AN zu prüfen, dass ein beauftragtes Produkt die festgelegte Qualitätsforderung erfüllt.
- 9.3. Bei Lieferverzug ist die AG ausdrücklich berechtigt, ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jeden angefangenen Tag des Lieferverzuges ein Pönale iHv 2,0 % der gesamten Auftragssumme respektive bei Lieferabrufen ein Pönale iHv 2,0% der gesamten betroffenen Lieferrate zu berechnen, maximal jedoch bis zu einem Höchstausmaß von 10% des Auftragswertes. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt der AG vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung von der AG vorbehaltlos angenommen wurde. Lieferungen, welche nicht den bedungenen Anforderungen entsprechen, gelten als verspätete Lieferung.
- 9.4. Lieferverzug ist auch gegeben, wenn die erforderlichen Lieferpapiere, Zeugnisse, Zertifikate, oder Dokumentationen nicht auf Letztstand oder nicht vollständig zum vereinbarten Termin geliefert werden.
- 9.5. Bei wiederholtem Lieferverzug ist die AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung mittels einfacher schriftlicher Mitteilung an den AN aufzulösen, ohne dass hieraus dem AN Ansprüche welcher Art auch immer zustehen.
- 9.6. Stellt der AN seine Zahlungen oder Lieferung ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die AG berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.



10. Verpackung / Versand / Ursprungsnachweis

- 10.1. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, ist die Form der Verpackung vom AN unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des zu liefernden Vertragsgegenstandes selbständig auszuwählen. Die Verpackung muss so erstellt werden, dass jegliche Art von Beschädigung und Korrosion des Liefergegenstandes während des Transportes sowie einer Lagerung für die Dauer von zumindest 3 Monaten unter den üblichen Lagerbedingungen der AG ausgeschlossen ist. Die AG ist berechtigt, die Verpackung der Liefergegenstände an den AN zurückzusenden. Rücksendungen des Liefergegenstandes und/oder der Verpackung, etc. erfolgen auf Gefahr und Kosten des AN.
- 10.2. Die Kennzeichnung, Verpackung, Beschriftung, Identifizierung, Abfertigung und der Transport der bestellten Liefergegenstände müssen in Übereinstimmung mit den Unterweisungen der AG erfolgen. Der AN ist verpflichtet, die AG für die Folgen aller von ihm verursachten Mehraufwand, resultierend aus der Nichteinhaltung einer der vorbeschriebenen Bestimmungen zu entschädigen.
- 10.3. Die Verpackung muss sowohl ein Umladen mit Hand als auch mit Hilfe von Kränen, Elektrokarren, Hebezeugen und anderen Transporteinrichtungen ermöglichen, soweit der Umfang und das Gewicht der verschiedenen Kollis dies gestattet.
- 10.4. Für alle vereinbarten Handelsklauseln gelten die Incoterms 2000.
- 10.5. Der zollrechtliche Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist der AG unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der AN haftet für sämtliche Nachteile, die der AG durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der AN seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Allfällige Mehrkosten aus Ursprungswechsel sind jedenfalls vom AN zu tragen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit der Angabe unserer Auftrags-, Bestell-, Teile-, Lieferantennummer sowie der genauen Warenbezeichnung und der für die INTRASTAT notwendigen kombinierten Nomenklatur, beizufügen.
- 10.6. Mangels abweichender Vereinbarung werden Nachnahmesendungen nicht angenommen.

11. Mängelanzeige

11.1. Mängel der Lieferung hat die AG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen ist die Wareneingangsprüfung bei der AG nur eine ergänzende, nicht obligatorische Qualitätssicherungsmaßnahme, die die geforderte Qualität auditmäßig überprüft. Der AN ist daher für die einwandfreie und dokumentationskonforme Qualität seiner Erzeugnisse allein und voll verantwortlich und verzichtet daher ausdrücklich auf die Einrede der nicht oder nicht gehörig durchgeführten Mängelrüge gemäß § 377 UGB. Die AG ist berechtigt für jede Mängelrüge eine pauschale Bearbeitungsgebühr iHv EUR 250,-- zzgl. gesetzl. Ust. in Rechnung zu stellen oder aufrechnungsweise einzuwenden.

Deutsch



12. Dokumentation

12.1. Allen Nominations Letters / Rahmenvereinbarungen / Einkaufsabschlüssen / Bestellungen / Lieferabrufen der AG liegt die jeweils gültige Teilenummer und / oder Abrufnummer mit den beifolgenden Bedingungen und Dokumentationen der AG zu Grunde. Eventuell zusätzlich angeführte Artikelnummern des AN haben nur informativen Charakter, entbinden den AN jedoch nicht, nach der jeweils gültigen Produktdokumentation von der AG zu fertigen und zu liefern.

13. Qualität

- 13.1. Der AN hat für die Entwicklung, Herstellung und Lieferung seiner Gegenstände den "Stand von Wissenschaft und Technik" und die spezifischen Anforderungen und aktuellen Vorschriften der AG einzuhalten und ist verpflichtet, allfällige gesetzliche Vorschriften des Hersteller- sowie des Vertriebslandes, denen das gelieferte Produkt unterliegt, gemäß dem jeweils letztgültigen Stand dieser Vorschriften zu erfüllen.
 - Der AN verpflichtet sich zur Erfüllung, Aufrechterhaltung bzw. ständigen Verbesserung eines Qualitätsmanagement-Systems.
- 13.2. Der AN stimmt zu, eine Überprüfung seines Qualitätsmanagementsystems und der jeweils betroffenen Herstell- und Prüfverfahren durch die AG oder durch von der AG Autorisierte (zB AG-Kunden) mittels QM-Systemaudits und / oder Prozessaudits nach fristgerechter Voranmeldung durchführen zu lassen.
 - Soweit Behörden o. A. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und in die Prüfungsunterlagen der AG verlangen, erklärt sich der AN auf Ersuchen der AG bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

14. Garantie für Lieferungen und Leistungen sowie Investitionen

14.1. Der AN garantiert die sachgemäße, dem neuesten Stand der Technik und dem Einsatzzweck entsprechende Konstruktion, Güte der Ausführung, Funktion und Leistung, Verwendung tadellosen Materials, Vollständigkeit und Einhaltung der spezifischen Anforderungen und Vorschriften der AG sowie die Einhaltung aller sonstigen zugesicherten Eigenschaften für die Dauer von 24 Monaten ohne Schichtbegrenzung ab dem vereinbarten Inbetriebnahmetermin oder dem Termin der Anlagenendabnahme, je nachdem welches Ereignis später eintritt.

Deutsch



- 14.2. Der AN ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand vollständig zu liefern bzw. die diesbezüglichen Leistungen termingerecht zu erbringen, unabhängig davon, ob alle dazu erforderlichen Lieferungen und Leistungen, die für den einwandfreien Produktionsbetrieb notwendig sind, in den Spezifikationen detailliert angeführt sind. Außerdem garantiert der AN, dass auch alle nicht ausdrücklich in den Spezifikationen erwähnten Einzel-, Zubehör-, Ergänzungs- und Anschlussteile, Schutzvorrichtungen, Leitern, Bedienungspodeste, Laufstege, etc. soweit sie für die Vervollständigung und den Betrieb des vom AN zu liefernden Vertragsgegenstandes, zur Erreichung und Einhaltung der bedungenen Eigenschaften und der Sicherheit notwendig sind von diesem mitgeliefert werden. Erforderliche Spezialwerkzeuge für die Einstellung und Wartung des Vertragsgegenstandes sowie eventuell nötige Fundament- und Befestigungsschrauben sind ebenfalls mitzuliefern.
- 14.3. Bei Lieferung fehlerhafter Vertragsgegenstände ist zunächst dem AN Gelegenheit zum Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies der AG nicht zumutbar ist. Kann dies der AN nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich innerhalb der von der AG gesetzten Frist nach, so kann die AG vom Vertrag zurücktreten und den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des AN zurücksenden. In dringenden Fällen ist die AG ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der AN.
- 14.4. Wird der Fehler erst nach Ingebrauchnahme festgestellt (zB in Folge eines verdeckten Mangels), beginnt die oben genannte Garantiefrist mit dem Bekanntwerden dieses Mangels und kann die AG weiterhin die oben festgelegte Garantie in Anspruch nehmen und verzichtet der AN daher ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. In diesem Falle werden dem AN die Kosten gem. Art. 14.3 sowie die Kosten der Demontage und Montage angelastet, die für die Beseitigung des Fehlers erforderlich sind, und zwar berechnet auf Basis des jeweils gültigen Kostensatzes der AG. Die AG ist verpflichtet, die Mängelrüge innerhalb von 3 Monaten, ab Datum der Fehlerfeststellung, dem AN vorzulegen. Dem AN sind die von ihm zu ersetzenden Vertragsgegenstände auf Verlangen und sofern nichts Abweichendes vereinbart, ehestmöglich auf Kosten des AN zur Verfügung zu stellen.
- 14.5. In allen Fällen gemäß Art. 14.3 und 14.4 trägt der AN gegen Nachweis auch jene Kosten, die der AG zB aus Sondermaßnahmen entstehen.

15. Schadenersatz und Produkthaftung / Betriebshaftpflichtversicherung

- 15.1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der AN nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der AG unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehlerhaften oder verspäteten Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem AN zuzurechnenden Gründen entsteht.
- 15.2. Die Schadenersatzpflicht ist gegeben, wenn den AN ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

Deutsch



- 15.3. Wird die AG auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach nicht abdingbarem inländischem Recht (zB Produkthaftungsgesetz BGBL 99/1988) oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der AN gegenüber der AG insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- 15.4. Die Ersatzpflicht des AN ist beschränkt, soweit die AG ihrerseits die Haftung gegenüber ihrem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
- 15.5. Ansprüche der AG sind nur soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf von der AG zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 15.6. Für die Kosten der AG zur Schadensabwehr (zB Rückrufaktion) haftet der AN, soweit er nach Art. 15.2 und 15.3 verpflichtet ist.
- 15.7. Die AG wird den AN, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren. Die AG hat dem AN Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Schadensminderung, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragsparteien abstimmen.
- 15.8. Der AN ist verpflichtet, sich gegen die vorstehend angeführten Risken während der Vertragslaufzeit ausreichend zu versichern und die AG auf deren Verlangen diesen Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 15.9. Zwischen den Rechtsbehelfen Gewährleistung und Schadenersatz besteht volle Konkurrenz.

© Penz crane GmbH • Bundesstraße 8 • 8753 Aichdorf / Fohnsdorf • Austria Tel.: +43 (0) 3577 76000 • E-Mail: service@penz-crane.at • www.penz-crane.at

Deutsch



16. Geheimhaltung

16.1. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist es notwendig, dass die AG, oder ein mit der AG verbundenes Unternehmen, dem AN vertrauliche Informationen zugänglich macht, die für den AN fremdes Eigentum darstellen.

Der AN ist verpflichtet, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen, die er durch die Geschäftsbeziehung erlangt oder erlangen wird, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Sämtliche Unterlagen wie insbesondere Zeichnungen sowie Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen und Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Sind Weitergaben von Informationen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend und unumgänglich notwendig, so hat der AN die Geheimhaltungspflichten nach den gegenständlichen Bestimmungen vor Weitergabe an den Dritten auf diesen rechtsverbindlich zu erstrecken.

Der AN hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Mitarbeiter und Beschäftigten gegen die Geheimhaltungspflicht einzustehen und die AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Auskünfte über das Bestehen, den Inhalt und Fortschritt der Zusammenarbeit bedürfen der schriftlichen Genehmigung von der AG. Insbesondere sind diesbezügliche öffentliche Stellungnahmen und Erklärungen sowie jeder Kontakt mit Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Medien erst nach schriftlicher Genehmigung und Abstimmung des Inhalts mit der AG zulässig.

Unabhängig davon ist die AG berechtigt, Dritten gegenüber, das Bestehen des Vertrages bekannt zu geben. Eine Aufnahme der AG in die Referenzliste des AN (insbesondere auf der Website oder in diversem Werbematerial) bedarf der schriftlichen Zustimmung der AG. Der AN ist nicht berechtigt, die für die AG oder mit der AG verbundenen Unternehmen geschützten Marken oder sonstigen Kennzeichen zu verwenden.

Die vorstehenden Regelungen finden auch Anwendung auf Informationen betreffend Unternehmen, an denen die AG – direkt oder indirekt – beteiligt ist.

Sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtungen, insbesondere aus § 11 Datenschutzgesetz (DSG) resultierende Pflichten des AN bleiben uneingeschränkt anwendbar.

17. Schutzrechte

- 17.1. Der AN haftet für die Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben auch dann, wenn der AN kein Verschulden hieran trifft.
- 17.2. Der AN wird die AG und deren Abnehmer wegen der Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos halten.

Deutsch



14

- 17.3. Der AN wird der AG die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Vertragsgegenstand mitteilen.
- 17.4. Der AN garantiert der AG, über sämtliche mit der Herstellung, Lieferung und Wartung des Vertragsgegenstandes notwendigen Schutz- oder Lizenzrechte zu verfügen und räumt der AG alle mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch des Vertragsgegenstandes zusammenhängenden Rechte unentgeltlich, zeitlich unbegrenzt und uneingeschränkt zur Mitnutzung ein. Der AN garantiert der AG überdies, dass die bestimmungsgemäße Verwendung Vertragsgegenstandes ohne Verletzung von Rechten physischer oder juristischer Dritte erfolgen kann bzw. erfolgen wird.

18. Höhere Gewalt

- 18.1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen.
- 18.2. Nicht als Ereignisse höherer Gewalt werden beispielsweise Streiks, Erzeugungsfehler, Ausschuss, Versorgungsengpässe und Verzug von Sublieferanten betrachtet.
- 18.3. Die Vertragspartner haben im Falle von nachgewiesener höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und entstehenden Schäden zu unternehmen und den anderen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt und erforderlichenfalls um einen, im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.
- 18.4. Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden die AG und der AN im Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Folgen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann die AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Die Kündigung ist mit Zugang wirksam.

19. Ersatzteilversorgung

- 19.1. Der AN verpflichtet sich, den Liefergegenstand auf Anordnung der AG für die Dauer von zumindest 15 Jahren nach Beendigung des ursprünglichen Lieferverhältnisses zu fertigen und ausschließlich die AG damit zu beliefern. Die Fertigungsmittel sind vom AN entsprechend zu verwahren und in Stand zu halten.
- 19.2. Der AN verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand / Liefergegenstand auf Anordnung der AG für die Dauer von zumindest 15 Jahren nach Inbetriebnahme oder Anlagenendabnahme – je nachdem, welches Ereignis später eintritt – zu warten, instand zu halten sowie Zu-, Umbauten oder sonstige Veränderungen durchzuführen, soweit dies gesondert vereinbart wird.

© Penz crane GmbH • Bundesstraße 8 • 8753 Aichdorf / Fohnsdorf • Austria Tel.: +43 (0) 3577 76000 • E-Mail: service@penz-crane.at • www.penz-crane.at

Deutsch



20. Sicherheit und Umwelt (Mindestanforderungen)

- 20.1. Jede Lieferung muss den Regelungen des nationalen ArbeitnehmerInnen Schutzgesetzes in der jeweils letztgültigen Fassung entsprechen.
- 20.2. Der AN leistet Gewähr für die eindeutige Kennzeichnung seiner Lieferungen und Leistungen, wenn diese Sicherheits- oder Umweltrelevante Eigenschaften aufweisen.
- 20.3. Jeder Lieferung müssen die relevanten letztgültigen Sicherheitsdatenblätter beigelegt werden.
- 20.4. Alle Behälter mit Sicherheits- bzw. Umweltrelevantem Inhalt müssen durch internationale Gefahrenkennzeichnung sowie durch Hinweise in deutscher Sprache eindeutig gekennzeichnet sein.
- 20.5. Der AN ist auf Aufforderung hin zur kostenlosen Übernahme, der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle iSd Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet. Sollte der AN die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann die AG die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen.

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Sonstiges

- 21.1. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Leoben / AUSTRIA als vereinbart. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf in der jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen.
- 21.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vereinbarte Lieferort. Mangels einer solchen Vereinbarung gilt als Lieferort die Lieferanschrift/ Abladestelle der AG oder der Sitz der AG, je nach Bekanntgabe durch die AG.
- 21.3. Der AN erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von Daten über seine Geschäftsverbindung mit der AG an die Muttergesellschaft der AG sowie die mit dieser iSv §15 AKTG verbundenen Unternehmen.
- 21.4. Eigentumsvorbehalte des AN werden von der AG nicht anerkannt.
- 21.5. Rechte und Pflichten aus Rechtsbeziehungen werden durch Formumwandlung bzw. Neustrukturierungen der Betriebsorganisation der Parteien, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt.
- 21.6. Sollten zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung der gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen Abweichungen oder Widersprüche festzustellen sein, so gilt zwischen der AG und dem AN ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung.

© Penz crane GmbH • Bundesstraße 8 • 8753 Aichdorf / Fohnsdorf • Austria Tel.: +43 (0) 3577 76000 • E-Mail: service@penz-crane.at • www.penz-crane.at

23.03.2020

Einkaufsbedingungen

Deutsch



21.7. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem der unwirksamen Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt.